

Verkehrsbehördliche Anordnung aus Gründen des Lärms - Ablaufdiagramm

Verkehrsbehördliche Anordnung aus Gründen des Lärms (auch: Lärmaktionsplan)

§ 45 StVO

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,

Aber:

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. ...dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 45 StVO, zu Absatz 1 bis 1e:

I. Vor jeder Entscheidung sind die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören. Wenn auch andere Behörden zu hören sind, ist dies bei den einzelnen Zeichen gesagt.

Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)

Ziel der Richtlinien ist es, den Straßenverkehrsbehörden einen Entscheidungsrahmen über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zu geben.

Grundsatz: Ab den Grenzwerten der 16. BImSchV einzelfallbezogen pflichtgemäße Ausübung des Ermessens.

Richtwerte der Lärmschutzrichtlinie-StV (z.B. 70/60 dB(A) werden überschritten: jedes Maß der Lärminderung ist relevant.

nein

Richtwerte Lärm werden nicht überschritten: Prüfung, ob Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was im konkreten Fall als ortsüblich hinzunehmen ist (auch unangenehm hohe Frequenzen, Geräuschsprünge etc.), Minderungsmaß 2,1 dB(A).

ja

ja

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt sowie insbesondere Funktion der Straße und Verlagerungseffekte bei der Ermessensausübung ist gewahrt bzw. geprüft. Nach positiver Entscheidung ist bei Fragen des Lärm die Zustimmung der Oberen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

ja

nein

Benutzung bestimmter Straße oder Straßenstrecken wird - zum Schutz vor Lärm - beschränkt oder verboten oder der Verkehr umgeleitet; Verkehrsbeschränkungen (auch zeitweise) möglich.

Benutzung bestimmter Straße oder Straßenstrecke kann - zum Schutz vor Lärm - nicht beschränkt oder verboten oder der Verkehr umgeleitet werden; Verkehrsbeschränkungen (auch zeitweise) sind nicht möglich.

1. Schritt: Antrag aus Bürgerschaft, Gemeinderat oder durch fachliche Prüfung (Verkehrsschau, Lärmaktionsplan etc.)

2. Schritt: Prüfung der Voraussetzungen nach § 45 StVO durch zuständige Straßenverkehrsbehörde (innerorts: Kommune, außerorts: Landkreis, Autobahn: LBM)

3. Schritt: Erforderliche Verkehrszählungen, Lärmmessungen und Lärmberechnungen sind vom Straßenbaulastträger (i.d.R. LBM) durchzuführen. Nach § 5b StVG trägt er die Kosten. In diesem Schritt erfolgt zudem die Anhörung der zuständigen Polizei und Straßenbaubehörde durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

4. Schritt: Prüfung der Anhörungsergebnisse und Entscheidung durch die Straßenverkehrsbehörde

5. Schritt: Zustimmungserfordernis zu dieser Entscheidung durch Obere Straßenverkehrsbehörde beim LBM

6. Schritt: bei positiver Entscheidung und Zustimmung Anordnung der Beschränkung bzw. des Verbotes